



Antwort zur Anfrage Nr. 0338/2025 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Laubenheim betreffend
Musikalische Open-Air-Veranstaltungen in Laubenheim (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Flächen stehen aus Sicht der Verwaltung für musikalische Open-Air-Veranstaltungen in Laubenheim zur Verfügung?
2. Inwieweit kann der Laubenheimer Park neben dem Rebblütenfest, der Kerb und Parkgottesdiensten für weitere musikalische Veranstaltungen genutzt werden?
3. Gibt es für die musikalische Nutzung des Parks anzahlmäßige Begrenzungen, tageszeitliche Einschränkungen oder Lautstärkeregelungen?
4. Falls ja, worin sind diese begründet, gibt es Verhandlungsspielräume?
5. Welche Möglichkeiten bestehen seitens der Stadt, die berechtigten kulturellen Interessen der Vereine und Interessengruppen zu unterstützen, damit sie nicht nach Bodenheim ausweichen müssen?

Aus Sicht des Naturschutzes sind Flächen im Siedlungskörper zu bevorzugen, Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind aufgrund des Störgrades grundsätzlich nicht geeignet. Für Flächen im Siedlungskörper ist eine pauschale Aussage bezüglich der Möglichkeiten für die Durchführung musikalischer Darbietungen nicht möglich. Die Prüfung, ob und in welchem Umfang musikalische Darbietungen stattfinden können, erfolgt jeweils bezogen auf den konkreten Einzelfall. Hierbei kommt es auf eine Würdigung der Gesamtumstände an. Neben der Tageszeit und dem Ort der Durchführung können hier noch weitere Umstände relevant sein, wie z. B. die Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mainz (Grünanlagensatzung). Grundlage für die Bewertung ist regelmäßig das Landes-Immissionsschutzgesetz.

Mainz, 24.03.2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete